

e) Anordnung vom 7. November 1955 zur Änderung der Anordnung über die Ausgabe von Betriebsausweisen und die Regelung des Betretens zentralgeleiteter volkseigener Industriebetriebe (GBL II S. 406).

(3) Außerdem treten folgende Bestimmungen außer

Kraft:

a) Anweisung vom 30. November 1954 des Ministers des Innern über die Ausgabe von Dienstausweisen und Einlaßkarten für die Regierungsorgane der Deutschen Demokratischen Republik;

b) Anordnung vom 10. Dezember 1954 des Ministers des Innern über die Ausgabe und Behandlung von Dienstausweisen sowie über die Regelung des Betretens von Diensträumen der örtlichen Organe des Staates und der übrigen staatlichen Organe und Einrichtungen.

Berlin, den 7. Dezember 1956

**Der Minister des Innern**

Maron

**Anlage 1**

zu vorstehender Anordnung

Ausweisserie	ausgegeben an:	ausgegeben durch:	Geltungsbereich (Ausnahmen s. §12)
DA I	Alle Mitarbeiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung a u ß e r : Hauptverwaltungsleiter, Leiter solcher Hauptabteilungen, die strukturell nicht zu einer HV gehören, und alle höheren Funktionen	jeweiliges zentrales Organ der staatlichen Verwaltung	alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung I
DA II	a) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Bezirke	Rat des Bezirkes	a) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Bezirk
	b) Vorsitzende der Räte der Land- und Stadtkreise	Rat des Bezirkes	b) alle zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und die Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Kreis
	c) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Land- und Stadtkreise	Rat des Kreises	c) alle staatlichen Einrichtungen im Kreis
DA III	a) Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Rat des Kreises	a) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft in der Stadt bzw. Gemeinde
	b) hauptamtliche Mitglieder der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden	Rat der Stadt bzw. Gemeinde	b) alle staatlichen Einrichtungen der Stadt bzw. Gemeinde
	c) Vorsitzende der Räte der Stadtbezirke	Rat des Stadtkreises	c) alle Organe der staatlichen Verwaltung, staatlichen Einrichtungen sowie Betriebe der volkseigenen Wirtschaft im Stadtbezirk
	d) Stellvertreter des Vorsitzenden, Sekretäre und Mitglieder der Räte der Stadtbezirke	Rat des Stadtbezirkes	d) alle staatlichen Einrichtungen des Stadtbezirkes
DA IV	übrige Mitarbeiter der Räte der Bezirke, Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden (soweit zur Legitimation gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich)	jeweiliges Organ der staatlichen Verwaltung	jeweiliges Organ
DA V	Mitarbeiter sonstiger Organe der staatlichen Verwaltung und staatlichen Einrichtungen (soweit zur Legitimation gemäß § 8 Abs. 1 erforderlich)	jeweiliges Organ bzw. jeweilige Einrichtung An die Leiter dieser Organe und Einrichtungen wird der Ausweis durch das übergeordnete Organ ausgegeben.	jeweiliges Organ bzw. jeweilige Einrichtung
BA	Arbeiter und Angestellte der Betriebe der volkseigenen Wirtschaft	jeweiliger Betrieb  An die Leiter der Betriebe wird der Ausweis durch das übergeordnete Organ ausgegeben.	jeweiliger Betrieb